



Reglement für die Abgabe von Feldmeisterschafts-Auszeichnungen

Ausgabe 2005 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.20 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt in Anwendung von Artikel 26 seiner Statuten das folgende Reglement für die Abgabe der Feldmeisterschafts-Auszeichnungen:

Artikel 1 Ziel und Zweck

Der SSV fördert das ausserdienstliche Schiessen mit den Ordonnanzwaffen durch die Abgabe von Feldmeisterschafts-Auszeichnungen (nachgenannt "Auszeichnungen").

Artikel 2 Abgabe der Auszeichnung

Die Auszeichnungen werden nur an Schützinnen und Schützen abgegeben, die Mitglied eines Vereins eines Kantonschützen- bzw. Unterverbandes (KSV/UV) oder Mitglied eines schweizerischen Vereins im Ausland sind. Die gleiche Auszeichnung kann auf jeder Distanz nur einmal erworben werden.

Artikel 3 Anerkennungskarten

Es fallen nur Anerkennungskarten des Schweizerischen Schützenvereins, des Schweizerischen Schützenverbandes, des Schweizer Schiesssportverbandes und des Schweizerischen Arbeiterschützenbundes in Betracht.

Verlorengegangene Anerkennungskarten werden nicht ersetzt.

Artikel 4 Erste Auszeichnung

Die erste Auszeichnung wird an Schützinnen und Schützen abgegeben, die:

- a) acht Anerkennungskarten im obligatorischen Programm 300m und acht Anerkennungskarten im Feldschiessen 300m gemäss Artikel 3 vorweisen können.
- b) acht Anerkennungskarten im obligatorischen Bundesprogramm Pistole und acht Anerkennungskarten im Pistolenfeldschiessen gemäss Artikel 3 vorweisen können.

Artikel 5 Zweite Auszeichnung

Wer nach Bezug der ersten Auszeichnung im obligatorischen Programm und Feldschiessen 300m oder im Bundesprogramm Pistole und Pistolenfeldschiessen je acht weitere Anerkennungskarten gemäss Artikel 3 vorweisen kann, erhält die zweite Auszeichnung.

Artikel 6 Dritte Auszeichnung

Wer nach Bezug der ersten und der zweiten Auszeichnung im obligatorischen Programm 300m und Feldschiessen 300m oder im Bundesprogramm Pistole und Pistolenfeldschiessen je acht weitere Anerkennungskarten gemäss Artikel 3 vorweisen kann, erhält die dritte Auszeichnung.

Artikel 7 Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Bezug der Auszeichnungen sind getrennt nach erster, zweiter und dritter Auszeichnung auf dem Formular des SSV einzureichen.

Eingabestellen für die Anmeldungen sind:

- für die Vereine der zuständige KSV/UV gemäss deren Terminpläne.
- für die KSV/UV bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim Schweizerische Schützenmuseum (Bernastrasse 5, 3005 Bern).
- für die schweizerischen Schützenvereine im Ausland reichen die Anmeldungen bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim Sekretariat "Sport und ausserdienstliche Tätigkeit" des VBS; dieses leitet die Anmeldung an das Schweizerische Schützenmuseum weiter.

Artikel 8 Kontrolle der Anmeldungen

Die KSV/UV

- regeln die Einzelheiten für ihren Zuständigkeitsbereich und bezeichnen eine verantwortliche Person.
- prüfen die Anmeldungen und stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Anerkennungskarten nur für eine Anmeldung verwendet werden können.

Artikel 9 Beschaffung der Auszeichnungen

Der SSV beschafft die Auszeichnungen, veranlasst die Gravuren und stellt sie den KSV/UV (für deren Vereine) bzw. der SAT (für die schweizerischen Vereine im Ausland) zu; diese regeln die Weitergabe an die Vereine bzw. Abgabe an die Auszeichnungsberechtigten.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Feldmeisterschaften vom 1. Januar 1994.

Das vorliegende Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz vom 29. April 2005 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident

Der Direktor

P. Schmid

U. Weibel